

Freistellungsmöglichkeiten für Ehrenamtliche in Brandenburg

Stand: Juli 2026

Auch wenn Ehrenamt immer für die Gemeinschaft wirkt, so zählt dieses Engagement meist zu den privaten Aktivitäten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die während der Arbeitszeit ehrenamtlich tätig werden möchten, sollten das mit ihrem Arbeitgeber besprechen, denn einen grundsätzlichen Anspruch auf Freistellung für ein Ehrenamt gibt es nicht.

Einige Ehrenämter allerdings dienen offiziell einem besonderen öffentlichen Interesse. Für diese Engagementbereiche gelten bestimmte Freistellungsregelungen. Auch für bestimmte Gruppen wie Beamte und Angestellte des Öffentlichen Dienstes und besondere Anlässe wie Weiterbildungen gibt es feststehende Freistellungsregelungen, von denen Ehrenamtliche profitieren können.

Die vorliegende Zusammenstellung der in Brandenburg bestehenden Freistellungsregelungen für ehrenamtlich Tätige wurde durch die Koordinierungsstelle Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement erstellt. Sie basiert auf einer aktuellen Abfrage aller Ressorts der Landesregierung Brandenburg.

Staatskanzlei des Landes Brandenburg

Referat 27 „Koordinierungsstelle Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement“,
Gesellschaftlicher Zusammenhalt (MASGZ)

Heinrich Mann-Allee 107

14473 Potsdam

E-Mail: ehrenamt@stk.brandenburg.de

Telefon: 0331-866-1008

www.ehrenamt-in-brandenburg.de

INHALT

1. FREISTELLUNG VON EHRENAMTLICHEN EINSATZKRÄFTEN IM BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ	3
2. FREISTELLUNGEN VON EHRENAMTLICHEN ZUM ZWECK DER JUGENDARBEIT	5
3. FREISTELLUNG FÜR EHRENÄMTER IN DEN SCHULEN.....	7
4. BILDUNGSZEIT.....	8
5. FREISTELLUNG FÜR GEMEINDEVERTRETERINNEN UND GEMEINDEVERTRETER	9
6. FREISTELLUNG FÜR EHRENAMTLICHE RICHTERINNEN UND RICHTER.....	10
7. FREISTELLUNG FÜR EHRENAMTLICHE RECHTLICHE BETREUERINNEN UND BETREUER.....	11
8. FREISTELLUNG FÜR PERSONALRÄTE UND BETRIEBSRÄTE.....	12
9. FREISTELLUNG FÜR VERTRAUENSPERSONEN DER SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN	13
10. FREISTELLUNG FÜR LANDESBEAMTINNEN UND -BEAMTE SOWIE TARIFBESCHÄFTIGTE DES LANDES BRANDENBURG.....	14
11. FREISTELLUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEITEN IN DEN PRÜFUNGSAUSSCHÜSSEN DER KAMMERN.....	16

1. FREISTELLUNG VON EHRENAMTLICHEN EINSATZKRÄFTEN IM BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ

Gesetzliche Grundlagen: [Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz \(BbgBKG\)](#)

Zwecke: Aufgaben der Gefahrenabwehr und Nothilfe bei Brandgefahren, Not- und Unglücksfällen sowie bei Großschadensereignissen und Katastrophen

Umfang: für die Dauer der Tätigkeit

Verpflichtende Arbeitsentgeltfortzahlung: ja

Die Freistellung von ehrenamtlichen Einsatzkräften im Brand- und Katastrophenschutz ist im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) geregelt.

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen Rechte und Pflichten der Mitwirkenden im Katastrophenschutz nur gegenüber der Hilfsorganisation, der sie angehören. Soweit die organisationseigenen Regelungen nichts Abweichendes bestimmen, entspricht ihre Rechtsstellung der von Feuerwehrangehörigen. Sie leisten ihren Dienst freiwillig und ehrenamtlich.

Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörige sind für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen von der Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung und, soweit es der Aufgabenträger für erforderlich hält, für einen angemessenen Zeitraum davor und danach freizustellen.

Für die o.g. Freistellungszeiten hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Privaten Arbeitgebern ist das fortgezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag durch den Träger des örtlichen Brandschutzes zu erstatten, soweit ihm nicht ein anderweitiger Ersatzanspruch zusteht oder eine Erstattung durch das Land erfolgt.

Die Erstattung umfasst auch den Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sowie die freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter, Angestellte und zur Ausbildung Beschäftigte. Feuerwehrangehörigen und Helfer im Katastrophenschutz, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, wird der Verdienstaufschlag in Form pauschalierter Stundenbeträge ersetzt.

Diese Regelungen gelten auch entsprechend für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist.

Freistellungen für Ehrenamtliche (Helferinnen und Helfer) des Technisches Hilfswerkes (THW) sind in § 3 Gesetz über das Technische Hilfswerk (THWG) geregelt. Arbeitgeber sind verpflichtet ihre Angestellten für Einsätze des THW freizustellen. Für die Freistellungszeiten hat der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen. Arbeitgeber können auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung erstattet bekommen. Auch Selbstständige können sich ihren Verdienstausschlag durch Einsätze erstatten lassen.

Nähere Auskünfte erteilt die für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe zuständige Kommune. Darüber hinaus steht Ihnen als Ansprechpartner der Landesbranddirektor im Ministerium des Inneren und für Kommunales (MIK), Herr Michael Koch (Telefon: 0331 866-2812, E-Mail: michael.koch@mik.brandenburg.de) zur Verfügung.

2. FREISTELLUNGEN VON EHRENAMTLICHEN ZUM ZWECK DER JUGENDARBEIT

Gesetzliche Grundlage: Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG)

Zwecke: Mitarbeit in der Kinder- und Jugenderholung, der außerschulischen Jugendbildung oder der internationalen oder interkulturellen Jugendarbeit, an anderen mehrtägigen Veranstaltungen der Jugendverbände, zum Besuch von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe

Umfang: 10 Tage Sonderurlaub, Frist zur Beantragung bis 6 Wochen vor Antritt möglich, der Arbeitgeber darf eine Bestätigung über die ehrenamtliche Arbeit seitens des Trägers verlangen

Anspruch auf Lohnfortzahlung: Nein

Den Ehrenamtlichen bei den Jugendverbänden, deren Zusammenschlüssen, sonstigen Jugendgruppen oder anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe in der Jugendarbeit ist auf Antrag Sonderurlaub zu gewähren:

- für die Mitarbeit in der Kinder- und Jugenderholung, der außerschulischen Jugendbildung oder der internationalen oder interkulturellen Jugendarbeit,
- für die Mitarbeit an anderen mehrtägigen Veranstaltungen der Jugendverbände,
- zum Besuch von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie sich auf die Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 beziehen.

Das Gleiche gilt für den Besuch von Aus- und Fortbildungslehrgängen oder Schulungsmaßnahmen sowie Fachtagungen zu den Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer der oben genannten Aufgaben dienen oder auf sie vorbereiten.

Für die Freistellung, die bis zu 10 Arbeitstagen jährlich betragen kann, besteht kein Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung.

Ehrenamtliche, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren und dafür Sonderurlaub nehmen, können einen Ausgleich für ihren Verdienstausschlag erhalten. Die Einzelheiten zu den Voraussetzungen, zur Höhe und zur Verteilung der Verdienstausschlagstatung finden sich auf der Internetseite des Landesjugendringes Brandenburg e. V. unter <https://www.ljr-brandenburg.de/juleica/ausgleich-verdienstausschlag-2>.

Der gesetzliche Freistellungsanspruch gilt für Arbeitnehmer und Beamte. Auszubildende, Schülerinnen und Schüler können eine Freistellung bei der Schulleitung oder den Lehrkräften beantragen.

Nähere Auskünfte erteilt das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS), Frau Ricarda Wüstner, (Telefon: +49 (0) 331 866-3714, E-Mail: ricarda.wuestner@mbjs.brandenburg.de)

3. FREISTELLUNG FÜR EHRENÄMTER IN DEN SCHULEN

Gesetzliche Grundlagen: [Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg \(Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG\)](#)

Zwecke: Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten

Umfang: Unterschiedlich nach Funktion

Verpflichtende Arbeitsentgeltfortzahlung: Entfällt

Klassensprecherinnen und Klassensprecher sind für die Vorbereitung und Teilnahme an Gremiensitzungen für zwei Stunden je Schulmonat freizustellen (§ 83 Abs. 2 BbgSchulG).

Schülerinnen und Schüler sind für die Teilnahme an der Versammlung aller Schülerinnen und Schüler für bis zu zwei Stunden zweimal im Schulhalbjahr, darüber hinaus mit Zustimmung der Schulkonferenz, freizustellen (§ 84 Abs. 7 BbgSchulG).

Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts nach Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zumindest eine Stunde je Schulmonat die Beratung von Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen (§ 83 Abs. 2 BbgSchulG).

Für die Tätigkeit in überschulischen Gremien (Kreisschülerrat, Landesschülerrat) sind Schülerinnen und Schüler im notwendigen Umfang freizustellen (§ 84 Abs. 9 BbgSchulG). Ein Ermessensspielraum der Schule besteht in diesem Fall nicht.

Schülerinnen und Schüler können darüber hinaus für die außerordentliche Teilnahme an ehrenamtlichen Tätigkeiten außerhalb der Schule einen Antrag auf Schulbefreiung stellen (Nr. 8 Abs. 2 VV-Schulbetrieb).

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen die jeweiligen Schulen. Darüber hinaus können Sie sich auch an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (+49 (0)331/866-3884 oder mitwirkung@mbjs.brandenburg.de) wenden.

4. BILDUNGSZEIT

Gesetzliche Grundlagen: [Gesetz zur Regelung und Förderung der Erwachsenenbildung im Land Brandenburg \(Brandenburgisches Erwachsenenbildungsgesetz - BbgEBG\)](#)

Zwecke: Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen zur politischen, beruflichen oder kulturellen Weiterbildung

Umfang: bis zu zehn Tage in zwei Kalenderjahren

Verpflichtende Arbeitsentgeltfortzahlung: ja

Bildungszeit – auch Bildungsurlaub oder Bildungsfreistellung genannt – ist ein **Rechtsanspruch** von Beschäftigten auf bezahlte Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an **anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen**. Zehn Tage innerhalb zweier Kalenderjahre stehen für politische, berufliche oder kulturelle Weiterbildung zur Verfügung. Die Freistellung macht eine Teilnahme während der Arbeitszeit möglich. Währenddessen wird das Arbeitsentgelt fortgezahlt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Bildungszeit erleichtert berufstätigen Erwachsenen mit ihrer knappen Zeit die Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen und unterstützt so die in ganz Europa verfolgte Idee vom Lebenslangen Lernen.

Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche können im Einzelfall anerkannt werden, soweit sie als politische Weiterbildung motivieren und befähigen, Aufgaben aktiv wahrzunehmen, die zur Gestaltung des Gemeinwesens beitragen. Jedoch ist in dem Fall zu beachten, dass insbesondere spezielle Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, wie sie in der vorliegenden Zusammenstellung aufgeführt sind, vor einer „Bildungszeit“ Vorrang haben.

Das Verfahren zur Inanspruchnahme der Bildungszeit ergibt sich aus den Bestimmungen des Brandenburgischen Erwachsenenbildungsgesetzes (BbgEBG), konkret im Abschnitt 54 (§§ 22-33).

Weitere Informationen zur Bildungszeit befinden sich auf der Internetseite des MBSJ: <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lebenslanges-lernen/bildungszeit-bildungsurlaub.html>

Nähere Auskünfte erteilt das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ), Herr Dr. Eyßell, (Telefon: +49 (0) 331 866-3851, E-Mail: Tim.Eyssel@mbjs.brandenburg.de)

5. FREISTELLUNG FÜR GEMEINDEVERTRETERINNEN UND GEMEINDEVERTRETER

Gesetzliche Grundlage: [Kommunalverfassung des Landes Brandenburg \(BbgKVerf\)](#)

Zwecke: Tätigkeit als Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter

Umfang: Für die Dauer der Tätigkeit

Anspruch auf Lohnfortzahlung: Nein

Gemäß § 30 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) ist den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren. Erforderlich im Sinne dieser Vorschrift ist eine Freistellung von der Arbeitsleistung jedoch nur insoweit, als eine zeitlich festgelegte Arbeits- oder Dienstleistungspflicht mit einer zeitlich festgelegten Mandatstätigkeit, z. B. der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung, zeitlich zusammentrifft, so dass die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter ohne Freistellung an der betreffenden Mandatstätigkeit unmittelbar gehindert wäre. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit flexiblen Arbeitszeiten hat dies zur Folge, dass sie, soweit ihnen dies aufgrund einer Gleitzeitvereinbarung möglich ist, für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Gleitzeit in Anspruch nehmen müssen. Erst wenn die Inanspruchnahme durch die ehrenamtliche Tätigkeit als Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter einen Umfang erreicht, der es der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer unmöglich macht, die Arbeitsleistung in dem von der Arbeitszeitregelung eingeräumten Rahmen nachzuholen, ist eine Freistellung erforderlich (vgl. BAG, Urteil vom 22.01.2009 – 6 AZR 78/08).

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben gemäß § 30 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls.

6. FREISTELLUNG FÜR EHRENAMTLICHE RICHTERINNEN UND RICHTER

Gesetzliche Grundlage:

[Deutsches Richtergesetzes \(DRiG\)](#)

Zwecke: Mitwirkung an der Gerichtsbarkeit in verschiedenen Bereichen, etwa als Schöffe in Strafverfahren

Umfang: Für die Dauer der Tätigkeit

Anspruch auf Lohnfortzahlung: Nein

Nach § 45 Absatz 1a Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes besteht ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung durch den Arbeitgeber für die Zeit der Amtstätigkeit. Zudem normiert Art. 110 der Verfassung des Landes Brandenburg einen erweiterten Kündigungsschutz für die Dauer der Amtszeit; Kündigungen durch den Arbeitgeber sind innerhalb der Amtszeit nur möglich, wenn Gründe für eine fristlose Kündigung seitens des Arbeitgebers vorliegen.

Es wird eine Aufwandsentschädigung (auch für eventuellen Verdienstausschlag) gewährt. Nähere Bestimmungen enthält das [Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz](#).

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen die jeweils zuständigen Gerichte. Darüber hinaus können Sie sich auch an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung (MdJD) (+49 (0)331/866-3135, poststelle@mdjd.brandenburg.de.) wenden.

7. FREISTELLUNG FÜR EHRENAMTLICHE RECHTLICHE BETREUERINNEN UND BETREUER

Jede Bürgerin und jeder Bürger ist nach § 1819 Abs. 1 BGB verpflichtet, eine rechtliche Betreuung zu übernehmen, wenn sie oder er hierfür geeignet und die Übernahme auch zumutbar erscheint. Eine gerichtliche Verpflichtung zur Übernahme einer Betreuung besteht jedoch nicht. Eine grundlegende Freistellungsregelung für alle Bürgerinnen und Bürger gibt es nicht.

Nach § 11 Absatz 3 Satz 1 der Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung (EUR-IDbV) kann Beamtinnen und Beamten für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn sie eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein öffentliches Ehrenamt ausüben, zu dem eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Beruht eine ehrenamtliche Tätigkeit zwar auf einer gesetzlichen Grundlage, jedoch keine Verpflichtung zur Übernahme, kann nach § 11 Abs. 3 S. 2 EUR-IDbV ebenfalls Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Im Einzelfall entscheidet die Dienststelle, ob für die jeweilige Tätigkeit eine notwendige Abwesenheit, während der Kernarbeitszeit vorliegt. Für Tarifbeschäftigte gelten die entsprechenden tarifrechtlichen Regelungen, insbesondere **§ 29 Abs. 2 TV-L**. Siehe hierzu auch Ziffer 10.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen die jeweils zuständigen Gerichte. Darüber hinaus können Sie sich auch an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung (MdJD) (+49 (0)331/866-3135, poststelle@mdjd.brandenburg.de.) wenden.

8. FREISTELLUNG FÜR PERSONALRÄTE UND BETRIEBSRÄTE

Gesetzliche Grundlagen: [Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg \(Landespersonalvertretungsgesetz - LPersVG\)](#), Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

Zwecke: ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Personalrates bzw. des Betriebsrats

Umfang: für die Dauer der Tätigkeit bzw. soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle erforderlich ist

Verpflichtende Arbeitsentgeltfortzahlung: ja

Angehörige dieser Personengruppen sind von ihren dienstlichen oder betrieblichen Tätigkeiten freizustellen, wenn und soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Soweit sie für diese Aufgaben außerhalb der Arbeitszeit beansprucht werden, besteht ein Anspruch auf Dienst- oder Arbeitsbefreiung in entsprechendem Umfang. Ein Freistellungsanspruch besteht auch für die Teilnahme an den erforderlichen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben. (§§ 45, 46 Landespersonalvertretungsgesetz, § 37 Betriebsverfassungsgesetz).

9. FREISTELLUNG FÜR VERTRAUENSPERSONEN DER SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN

Gesetzliche Grundlagen: [Sozialgesetzbuch \(SGB IX\) Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen](#)

Zwecke: ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung

Umfang: für die Dauer der Tätigkeit bzw. soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle erforderlich ist

Verpflichtende Arbeitsentgeltfortzahlung: ja

Die Vertrauenspersonen der Schwerbehindertenvertretung werden auf Wunsch von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge freigestellt, wenn dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 179 Absatz 4 SGB IX). Eine vollständige Freistellung der Vertrauenspersonen ist möglich, wenn im Betrieb oder der Dienststelle mindestens 100 schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen beschäftigt werden. Dieser neue Schwellenwert gilt seit 01.01.2017. Für Tätigkeiten, die aus betriebsbedingten oder dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden, haben die Vertrauenspersonen Anspruch auf entsprechende Arbeits- oder Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge.

10. FREISTELLUNG FÜR LANDESBEAMTINNEN UND -BEAMTE SOWIE TARIF-BESCHÄFTIGTE DES LANDES BRANDENBURG

Gesetzliche Grundlagen: [Verordnung über Erholungsurlaub und Dienstbefreiung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter im Land Brandenburg \(Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung – EUrlDbV\) für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder \(TV-L\) für Tarifbeschäftigte des Landes Brandenburg](#)

Zwecke: ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Wahlvorstandes, weitere öffentliche Ehrenämter

Umfang: unterschiedlich – bis zu drei Tagen oder bis zur Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst

Verpflichtende Arbeitsentgeltfortzahlung: ja

a) Regelungen für Beamtinnen und Beamte

Nach § 11 Absatz 1 Nummer 1a der Erholungs- und Dienstbefreiungsverordnung – EUrlDbV ist Beamtinnen und Beamten für die Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen eines Wahlausschusses für öffentliche Wahlen und Abstimmungen im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung zu genehmigen.

Darüber hinaus ist eine Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung zu genehmigen, wenn die Beamtin oder der Beamte zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes gesetzlich verpflichtet ist (bspw. im Bereich des Katastrophenschutzes nach § 27 BbgBKG). Beruht eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein öffentliches Ehrenamt auf gesetzlicher Vorschrift, besteht aber zur Übernahme keine Verpflichtung, kann die zur Ausübung erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 11 Abs. 3 EUrlDbV). Siehe hierzu auch Ziffer 7.

Schließlich erlaubt § 12 a EUrlDbV die Dienstbefreiung als Ausgleich für die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Wahlvorstandes.

b) Regelungen für Tarifbeschäftigte

Bei Tarifbeschäftigten besteht bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn die Arbeitsbe-

freierung gesetzlich vorgeschrieben ist **und** soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können. Soweit die Beschäftigten Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, vgl. § 29 Abs. 2 TV-L.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren kann (§ 29 Abs. 3 S. 1 TV-L).

In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten (§ 29 Abs. 3 S. 2 TV-L).

Ergänzend besteht ein Freistellungsanspruch im Bereich des Katastrophenschutzes nach dem Brandenburgischen Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG).

Außertariflich besteht darüber hinaus für Tarifbeschäftigte in analoger Anwendung des § 11 Abs. 1 Ziffer 1 EUrlDbV die Möglichkeit der Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit.

11. FREISTELLUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEITEN IN DEN PRÜFUNGS-AUS-SCHÜSSEN DER KAMMERN

Gesetzliche Grundlagen: [Berufsbildungsgesetz](#), [Handwerksordnung](#)

Zwecke: Ehrenamtliche Tätigkeit in Prüfungsausschüssen

Umfang: für die Dauer der Tätigkeit

Verpflichtende Arbeitsentgeltfortzahlung: nein

Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Prüfungsausschüssen der Kammern

Zuständige Stellen für die Prüfungen im dualen Ausbildungssystem sind die jeweiligen Kammern. Sie bilden dazu Prüfungsausschüsse. Prüfende in diesen Ausschüssen haben bei den Industrie- und Handelskammern nach § 40 Absatz 6a Berufsbildungsgesetz (BBiG) und bei den Handwerkskammern nach § 34 Absatz 9 Buchstabe a Handwerksordnung (HwO) einen Anspruch, dass ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber sie für die Prüfungstätigkeit von der Erbringung der Arbeitsleistung freistellen.

Hierbei gilt es zwei Voraussetzungen zu beachten:

1. Die Freistellung muss zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben als Prüferin oder Prüfer erforderlich sein.
2. Wichtige betriebliche Gründe dürfen der Freistellung nicht entgegenstehen.

Im Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung nicht geregelt ist die Frage, ob während der Freistellung nach § 40 Absatz 6a BBiG bzw. nach § 34 Absatz 9 Buchstabe a HwO auch der Lohn fortzuzahlen ist. Für das Zeitversäumnis im Ehrenamt wird durch die Kammern jedoch eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Diese beträgt mindestens 7 Euro je Stunde (§ 40 Absatz 6 S. 3 BBiG bzw. § 34 Absatz 9 HwO jeweils i. V. m. § 16 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung).

Ansprechpartner im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlicher Zusammenhalt (MASGZ) ist Herr Oliver Bast, Referat Berufliche Bildung, betriebliche Qualifizierung Kontakt: +49 331 866-5335 E-Mail: oliver.bast@masgz.brandenburg.de